



VERFAHRENSORDNUNG **ZUR BUNDESKONFERENZ DES KREUZBUND e. V.¹**

Die Bundeskonferenz des Kreuzbund e. V. erlässt gemäß § 10 Abs. 5 der Bundessatzung² die nachstehende Verfahrensordnung.

§ 1 Einberufung

1. Die Bundeskonferenz findet in der Regel zweimal jährlich statt; sie wird durch den Bundesvorsitzenden einberufen.
2. Der Bundesvorsitzende muss eine außerordentliche Bundeskonferenz einberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Bundeskonferenz gefordert wird.
3. Die Einberufung zu einer ordentlichen Bundeskonferenz erfolgt mit einer Frist von vier Wochen; die Einberufung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz erfolgt mit einer Frist von acht Wochen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Bundeskonferenz stellt der Bundesvorstand auf.
2. Anträge zur Tagesordnung gem. § 10 Abs. 3 der Satzung können von den Mitgliedern der Bundeskonferenz bis zur Einberufung beim Bundesvorstand eingereicht werden. Nach der Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor der Bundeskonferenz beim Bundesvorstand eingereicht werden. Der Bundesvorstand legt die Tagesordnung fest. Die Bundeskonferenz beschließt sie endgültig.

§ 3 Form

1. Die Bundeskonferenz tagt in der Regel nicht öffentlich. Teile der Versammlung können für öffentlich erklärt werden. Dies wird in der Tagesordnung ausgewiesen.
2. Den Vorsitz in der Bundeskonferenz führt gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung der Bundesvorsitzende als Sitzungsleiter. Er eröffnet und schließt die Versammlung und leitet sie.
3. Bei der Leitung der Versammlung kann er sich durch seine Stellvertreter unterstützen lassen.

§ 4 Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt zunächst dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Im Übrigen wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, soweit die sachgemäße Beratung nichts Anderes erfordert.

¹ Diese Verfahrensordnung wurde von der Bundeskonferenz am 5. September 2008 in Münster beschlossen und in Kraft gesetzt.

² im Folgenden „Satzung“ genannt

2. Anträge zur Verfahrensordnung müssen unverzüglich einer Beratung und Beschlussfassung zugeführt werden. Die Redezeit für Bemerkungen zur Verfahrensordnung ist auf drei Minuten begrenzt.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann einen Redner zur Sache rufen und ihm das Wort entziehen.

§ 5 Beschlüsse

1. Die Bundeskonferenz ist gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung festgestellt. Wird bei einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied der Bundeskonferenz in Frage gestellt, so ist die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Das den Antrag stellende Mitglied gilt bei der Feststellung als anwesend.
2. Die Bundeskonferenz fasst ihre Beschlüsse gem. § 12 Abs. 2 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 6 Überweisung von Anträgen

Die Bundeskonferenz kann durch Beschluss Anträge und Vorlagen an den Bundesvorstand oder eine Kommission verweisen oder zurückverweisen.

§ 7 Abstimmung

1. Über Anträge ist gesondert abzustimmen. Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Der Vorsitzende entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.
2. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
3. Einwände gegen die Verfahrensordnung sind mit Beginn der Abstimmung ausgeschlossen.
4. Bei Abstimmungen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - a) Antrag auf Schluss der Wortmeldungen
 - b) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Verweisung an ein anderes Organ oder eine Kommission
 - e) Sonstige Anträge
5. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
7. Falls die Wahlordnungen nichts Anderes bestimmen, wird durch Erheben der Hand abgestimmt.

§ 8 Niederschrift

1. Über die Beschlüsse der Bundeskonferenz ist gem. § 10 Abs. 4 der Satzung eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nicht binnen acht Wochen nach Zusendung dem Bundesvorstand ein schriftlicher Einspruch eines Mitgliedes der Bundeskonferenz zugeleitet wird.